

Bekanntmachung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilbereiche „Biogasanlage Rossau“ und „Biogasanlage Plätz, Teilbereich Walsleben“

hier: ortsübliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 den Aufstellungsbeschluss für das Planverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der EHG Osterburg in folgenden Teilbereichen gefasst:

- **Teilbereich „Biogasanlage Rossau“**
(= Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“ in Rossau - siehe nachstehende Abb. 1)

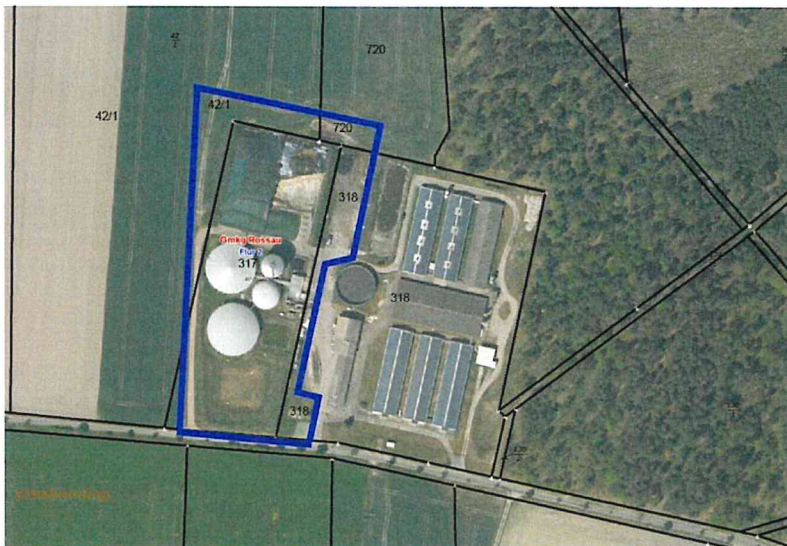


ABBILDUNG 1:
Luftbild Anlagenstandort
Biogasanlage Rossau
mit Kennzeichnung

**Teilbereich
„Biogasanlage Rossau“**
(Gemarkung Rossau,
Flur 2,
Flurstück 317 und Teilstücke
der Flurstücke 318, 720, 42/1)
Gesamtfläche ca. 2,5 ha

- **Teilbereich „Biogasanlage Plätz, Teilbereich Walsleben“**
(= Teilgebiet in der Gemarkung Walsleben des Geltungsbereichs des vom Planungsverband „Biogasanlage Plätz“ zu erstellenden Bebauungsplans „Biogasanlage Plätz“ - siehe Abb. 2)



ABBILDUNG 2:
Luftbild Anlagenstandort
Biogasanlage Plätz mit
Kennzeichnung

**Teilbereich
„Biogasanlage Plätz,
Teilbereich Walsleben“**
(Gemarkung Walsleben,
Flur 5,
Flurstücke 243, 244 und
Teilstück von Flurstück 245)
Gesamtfläche ca. 0,59 ha

Die Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes der EHG Osterburg (FNP) ergibt sich aus dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, da diese in den obenstehenden Abbildungen gekennzeichneten Flächen derzeit im FNP als landwirtschaftliche

Flächen bzw. in einem Teilgebiet des Teilbereichs „Biogasanlage Rossau“ als „Sondergebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen sind.

Planungsziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der EHG Osterburg ist somit eine den Gebietsfestsetzungen im Bebauungsplan entsprechende Flächendarstellung und -festsetzung

(als Sonderbaufläche „Bioenergie“) im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg als Grundlage für eine dauerhafte planungsrechtliche Grundlage eines weiteren langjährigen Betriebes der bereits vorhandenen Biogasanlagen „BGA Rossau“ und „BGA Platz“.

Als weiterer Verfahrensschritt in diesem Planverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der EHG Osterburg ist nun die frühzeitige Beteiligung geplant.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilbereiche „Biogasanlage Rossau“ und „Biogasanlage Platz, Teilbereich Walsleben“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht zum Vorentwurf, alles mit Planstand November 2024 werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

im Zeitraum vom 07.01. 2025 – 14.02.2025

während folgender Zeiten:

Montag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus Zimmer 2.1. und 2.2., Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes (§3 PlanSiG) vom 08.Dezember 2022 werden der gesamte o.g. Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite

<https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/laufende-bebauungsplanverfahren/>

bereitgestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen und Hinweise gemäß § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4 PlanSiG

per E-Mail: bauamt@osterburg.de

per Post: Stadtverwaltung
Bau-und Wirtschaftsförderungsamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

eingereicht oder zu den Dienstzeiten in den Zimmern 2.1 und 2.2. am o.a. Dienstort zur Niederschrift eingebracht werden.

Für die Rechtssicherheit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Osterburg entscheidend.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Einheitsgemeinde Stadt Osterburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art.6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem DAS LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Osterburg, den 26.11.2024



Nico Schulz
Bürgermeister

